

Alle Angebote der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung

Zwei – Säulen – Modell: Gemeinschaftsschule - Gymnasium

Auf der Grundlage des Eckpunktepapiers zur Gemeinschaftsschule haben die Landesregierung und die Regierungsfractionen der Opposition bislang nachfolgende Angebote unterbreitet:

Zusammenfassung (Stand 20.01.11)

1. Gleichwertigkeit der Säulen

In der Landesverfassung erfolgt eine Festlegung der Gleichwertigkeit dahingehend, dass in beiden Schulformen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann.

2. Inklusion

Es erfolgt eine Einfügung im Eckpunktepapier (Abschnitt Bildungsziele), in der die Inklusionsverpflichtung festgeschrieben wird (s. Gespräch vom 09.11.10)

3. KMK Anerkennung der Abschlüsse

Die Anerkennung der neuen Schulform (Gemeinschaftsschule) sowie der dort erworbenen Abschlüsse wird auf der KMK Ebene sichergestellt.

4. Schulentwicklungsplanung

Die bisherigen Standorte der Erweiterten Realschulen (ERS) und Gesamtschulen (GeS) werden Gemeinschaftsschulen. Das Schulordnungsgesetz wird geändert mit dem Ziel, die bisherige Zügigkeitsvorschrift durch eine Gesamtschülerzahl als Mindestgröße zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs zu ersetzen. (s. Gespräch vom 20.01.11). Hierzu werden auch Gespräche mit den jeweils zuständigen Schulträgern geführt.

Eine Übersicht über die Schülerprognosezahlen aller Standorte der ERS und der GeS bis zum Jahr 2025 ist vorgelegt worden.

5. Oberstufe

Die Gemeinschaftsschule hat einen gymnasialen Bildungsgang und ist eine Schulform der Sekundarstufe I und II. Die Errichtung eigener Oberstufen erfolgt im Rahmen eines Schulentwicklungsplanes in Abhängigkeit von der Schülerzahl einer Schule. Ansonsten kooperieren Gemeinschaftsschulen in der Oberstufe untereinander oder mit Gymnasien und Berufsbildungszentren. (s. Gespräch vom 09.11.10)

6. Differenzierung - Budgetierung

Ein Orientierungsmodell zur Fachleistungsdifferenzierung der

Gemeinschaftsschule ist im Gespräch am 20.01.11 vorgelegt worden. Die Entscheidung über Abweichungen vom Orientierungsmodell (in Art und Umfang der Differenzierung) trifft die Schulkonferenz im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der KMK Vorgaben auf der Grundlage des der Schule zur Verfügung gestellten Personalbudgets. Die Berechnungsgrundlagen dazu sind im Gespräch am 09.11.10 vorgelegt worden (s. Gespräch vom 09.11.10).

7. Klassengröße

Die durchschnittliche Klassengröße in der Sekundarstufe I pro Standort der Gemeinschaftsschule beträgt 26 Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für das Gymnasium. Unter Berücksichtigung regionalspezifischer, soziokultureller und siedlungsstruktureller Gegebenheiten erfolgen an besonders belasteten Standorten zusätzliche Personalisierungsmaßnahmen (s. Gespräch vom 20.01.01)

8. Funktionsstellenstruktur

An Gemeinschaftsschulen wird eine Funktionsstellenstruktur eingerichtet. Grundlage ist der Entwurf des MfB zur Funktionsstellenstruktur an ERS und GeS.

9. Fortbildung

Die Einführung der Gemeinschaftsschule wird durch ein umfangreiches Fortbildungsprogramm begleitet. Die Schwerpunkte des Programms wurden im Gespräch am 09.11.10 erörtert (s. Gespräch vom 09.11.10).

10. Berichterstattung

Die Landesregierung verpflichtet sich regelmäßig über den Ausbau und die Entwicklung der Gemeinschaftsschule im Landtag zu berichten.

Die Gesprächsrunden im Einzelnen

Erste Gesprächsrunde am 8.09.2010

Schulreform im Saarland

Zwei – Säulen – Modell : Gemeinschaftsschule - Gymnasium

Erstes Treffen zwischen Oppositionsparteien, Koalitionsfraktionen und Bildungsminister Kessler zur Vorbereitung der weiteren Gesprächsrunden.

Grundlage bildet das Eckpunktepapier zur Gemeinschaftsschule vom 8.07.2010

(Hinweis für die Redaktion: Eckpunktepapier zur Gemeinschaftsschule bitte zum Herunterladen hinterlegen)

Zweite Gesprächsrunde am 9.11.2010 Angebote der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung

Schulreform im Saarland Zwei – Säulen – Modell: Gemeinschaftsschule - Gymnasium

Erläuterungen der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung zu den Papieren der SPD Landtagsfraktion vom 01.10.10 und der Fraktion die Linke vom 06.10.10

Arbeitsgrundlage für eine gemeinsame Verständigung zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule ist nach wie vor das vom Ministerium für Bildung am 08.07.10 vorgelegte Eckpunktepapier. Insofern wäre es zielführend, wenn sich Änderungsvorschläge am Text des Eckpunktepapiers orientieren würden. Weitergehende Anforderungen, insbesondere solche, die deutlich über das Ziel einer Schulstrukturreform hinausgehen, erschweren die Konzentration auf das Wesentliche und belasten den Verständigungsprozess. Gleichwohl soll dem Bedürfnis nach Klärung von Einzelpunkten, soweit aus unserer Sicht möglich und erforderlich durch nachfolgende Erläuterungen Rechnung getragen werden.

1. Standortfragen und Schulentwicklungsplanung

An den bisherigen Standorten der Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden aufwachsend Gemeinschaftsschulen eingerichtet. Im Rahmen einer regionalen Schulentwicklungsplanung wird nach einer Änderung des Schulordnungsgesetzes (Wegfall der Zügigkeitsvorschrift) mit den Schulträgern eine dauerhaft tragfähige Standortkonzeption entwickelt. Hierbei kann auch der Forderung nach längerem gemeinsamem Lernen durch eine enge Zusammenarbeit von Grundschule und Gemeinschaftsschule Rechnung getragen werden. Die Entwicklung der Schülerzahlen, aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden ist als Tischvorlage (Anmerkung der Redaktion) zur Verfügung gestellt worden.

2. KMK Anerkennung – Abschlüsse - Oberstufe

Gemeinschaftsschulen bieten alle allgemein bildenden Abschlüsse an. Die einzelnen Bildungsgänge werden auf der Grundlage der Lehrpläne und entsprechenden KMK Beschlüsse ausgestaltet. Die bundesweite Anerkennung wird im Rahmen der KMK Vereinbarung über Schulformen mit mehreren Bildungsgängen sicher gestellt. Im Übrigen gibt es bereits anerkannte Gemeinschaftsschulen in Thüringen und Schleswig Holstein.

An Gemeinschaftsschulen kann in neun Jahren die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Die Einrichtung von dreijährigen gymnasialen Oberstufen erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Schülerzahl der Schule. Gemeinschaftsschulen unterhalten insofern entweder eigene Oberstufen oder bilden untereinander Oberstufenverbände oder treten in Oberstufenverbände mit grundständigen

Gymnasien und Oberstufengymnasien ein bzw. führen diese weiter. In kooperierenden Oberstufen bzw. in Oberstufenverbänden sollen die Schülerinnen und Schüler der an der Kooperation beteiligten Gemeinschaftsschule Schüler/in ihrer Schule bleiben.

3. Differenzierung

Auf der Grundlage einer erweiterten Eigenverantwortung der Schule entscheidet diese im Rahmen ihres Budgets und auf der Grundlage der KMK Vorschriften über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung selbst. Das gleiche gilt für die Modelle der Binnendifferenzierung. Die dazu erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen werden in der Schulverordnung der Gemeinschaftsschule festgelegt. Die Grundannahmen für die Berechnung des Personalbudgets der Gemeinschaftsschule sind in der Anlage dargestellt.

4. Klassengröße

Die Koalitionsfraktionen und die Landesregierung streben eine weitere Verkleinerung großer Klassen an. Die Umsetzung der „Kleinen - Klassen - Garantie“ leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Die durchschnittliche Klassengröße beträgt zurzeit an den Erweiterten Realschulen 21,8 und an den Gesamtschulen 26,7 Schüler/innen. Die aufgrund rückläufiger Schülerzahlen frei werdenden Lehrerstellen sollen auch zur Verbesserung der Klassenfrequenzen genutzt werden. Dabei sollen auch regionspezifische, soziokulturelle und siedlungsstrukturelle Gesichtspunkte von Schulstandorten berücksichtigt werden.

5. Lehrkräfte

An den Gemeinschaftsschulen werden Lehrkräfte aller allgemeinbildenden Schulformen eingesetzt. Ziel ist eine Mischung des Lehrpersonals gemäß der an der Gemeinschaftsschule angebotenen Abschlüsse, so wie bereits heute die Personalisierung an den Gesamtschulen und am Schengen Lyzeum vorgenommen wird. Die Lehrkräfte, die bereits heute erfolgreich an einer Erweiterten Realschule oder Gesamtschule unterrichten, können dies vom Grundsatz her auch an einer Gemeinschaftsschule tun. Dennoch bietet der Aufbau einer neuen Schulform auch in vielerlei Hinsicht pädagogische und organisatorische Innovationsmöglichkeiten, die durch geeignete Fortbildungsprogramme gefördert werden sollen.

6. Vorteile der Gemeinschaftsschule und des Zwei – Säulen – Modells

- Klare Gliederung des Schulsystems, d. h. auch für Eltern gute Überschaubarkeit
- Wegfall der Konkurrenzsituation ERS – GeS
- Alternative zu G 8
- Gleichberechtigte Säulen (Gemeinschaftsschule und Gymnasium) durch gleichberechtigte
Verfassungsverankerung (An beiden Schulformen kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden).
- Bildungslaufbahn kann lange offen gehalten werden
- Stärkung der Selbstständigkeit der Schule durch Wahl des Differenzierungsmodells

- Erhaltung eines wohnortnahen Bildungsangebotes (Perspektive für kleinere Standorte)
- Einsatz von Lehrkräften aller Lehrämter
- Gemeinsame Fortbildungen für längeres gemeinsames Lernen und Individualisierung des Unterrichtes

7. Punkte, zu denen keine Aussagen gemacht werden:

- Einzelheiten, die in der Gemeinschaftsschulverordnung geregelt werden müssen, . . . Versetzungsentscheidungen, Übergangsberechtigungen, Einstufungen, Umstufungen, Leistungsbewertungen, Stundentafel, Prüfungsvorschriften usw.
- Qualitätssicherungen, die über die bisherigen hinaus gehen
- Reform der Lehrerbildung, Pflichtstunden, Besoldungsstruktur
- Schulsozialarbeit, Schulpsychologen/innen
- Fortbildungsprogramm
- Statistische Darstellung bisheriger Bildungsverläufe der Schüler/innen („Abiturquote“), eine Erfassung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.
- Reformen am Gymnasium und Auswirkungen auf die beruflichen Schulen
- Ganztagschulen
- Aussagen zum Schulbuchausleihsystem
- Bildungsberichterstattung

Anlage zu Punkt 3 der zweiten Gesprächsrunde

Gemeinschaftsschule - Grundannahmen für die Berechnung des Personalbudgets in der Sekundarstufe I

1. Klassengröße: ca. 22 bis 28 Schüler.
2. Schülerwochenstunden: 30 in allen Jahrgängen von 5 bis 10 (d.h. Ausweitung der Stundentafel um jeweils 2 Stunden in den Klassenstufen 5 und 6)
3. zusätzliche Ressourcen über die Stundentafel hinaus (je nach Klassengröße)
 - a. für die Teilung von Klassen im Fach Arbeitslehre
→ bis zu zwei Lerngruppen pro Klasse
 - b. für die Bildung zusätzlicher Lerngruppen in Religion /Ethik
→ bis zu 2 zusätzliche Lerngruppen pro Jahrgang
 - c. für die Kursbildung bei der Fachleistungsdifferenzierung
→ bis zu 2 zusätzliche Lerngruppen pro Jahrgang in jedem Differenzierungsfach
 - d. für die Kursbildung im Wahlpflichtbereich :

→ bis zu 9 Lehrerwochenstunden pro Zug, d.h. eine vierzügige Schule erhält 36 Lehrerwochenstunden zusätzlich zur Stundentafel

e. für Zusatzangebote im Förder- und Wahlbereich*:

→ bis zu 6 Lehrerwochenstunden pro Zug, d.h. eine vierzügige Schule erhält 24 Lehrerwochenstunden zusätzlich zur Stundentafel

* Unabhängig von der hier genannten Stundenzuteilung stehen bei maximaler Differenzierung weniger, bei minimaler Differenzierung mehr Lehrerstunden für Zusatzangebote im Förder- und Wahlbereich zur Verfügung.

Beispiel:

Eine vierzügige Gemeinschaftsschule mit überwiegend vollen Klassen erhält bei mittlerer Differenzierung entsprechend der Alternative 2 des Eckpunktepapiers (ohne personbezogene Deputate) 856 Lehrerstunden (Vergleichszahl Erweiterte Realschule/Gesamtschule: 809 Lehrerstunden).

Dritte Gesprächsrunde am 2.12.2010

Angebote der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung

Schulreform im Saarland

Zwei – Säulen – Modell: Gemeinschaftsschule - Gymnasium

Ergänzungen der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung zu den bisher vorgelegten Papieren entsprechend den Vereinbarungen im Gespräch mit SPD Fraktion und der Fraktion die Linke am 09.11.10

1. Inklusion

Einfügung im Eckpunktepapier zur Gemeinschaftsschule: Bildungsziele

„Auf dem Fundament der Grundschule bauen im Saarland die weiterführenden Schulen Gymnasium und Gemeinschaftsschule auf. Auf der Grundlage der UN – Behindertenrechtskonvention, der KMK Vereinbarungen sowie der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sind beide Schulformen der Inklusion verpflichtet.

In der Gemeinschaftsschule.....“s. Eckpunktepapier

2. Oberstufe – Präzisierung

Einfügung in Überarbeitungspapier vom 09.11. (Anmerkung der Redaktion: Siehe auch zweite Verhandlungsrunde am 9.11.2010 Punkt 2)

„ Die Einrichtung von dreijährigen gymnasialen Oberstufen erfolgt im Rahmen eines Schulentwicklungsplanes in Abhängigkeit der jeweiligen Schülerzahl der Schule.

Verschiedene Modellvarianten sind hierbei möglich:

1. Eine Gemeinschaftsschule hat eine eigene Oberstufe
2. Zwei oder mehrere Gemeinschaftsschulen haben eine gemeinsame Oberstufe
3. Eine oder mehrere Gemeinschaftsschulen kooperieren mit einem Gymnasium/Oberstufengymnasium/BBZ in der Oberstufe (Oberstufenverbünde)

In kooperierenden Oberstufen bzw. Oberstufenverbänden sollen die Schülerinnen und Schüler der an der Kooperation beteiligten Gemeinschaftsschule Schüler/in ihrer Schule bleiben.“

4. Klassengröße – Präzisierung/Ergänzung

„...Die durchschnittliche Klassengröße der Gemeinschaftsschule beträgt 25 Schüler/innen. Unter Berücksichtigung regionalspezifischer, soziokultureller und siedlungsstruktureller Gegebenheiten können an besonders belasteten Standorten

zusätzliche Personalisierungsmaßnahmen erfolgen.“

5. Funktionsstellenstruktur

An Gemeinschaftsschulen wird eine Funktionsstellenstruktur eingerichtet nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte:

Gemeinschaftsschulen erhalten Funktionsstellen für Organisations- und Didaktikleiter/innen und darüber hinaus Funktionsstellen für Koordinationstätigkeiten zur Erledigung besonderer Aufgaben und als Fachkoordinatoren/innen. Die Anzahl der Funktionsstellen orientiert sich an der Größe der Schule.

Grundlage der Funktionsstellenstruktur ist der Entwurf einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Funktionsstellenstruktur für Erweiterte Realschulen und Gesamtschulen aus dem Jahr 2009.

6. Fortbildung

Die Einführung der Gemeinschaftsschule wird durch ein umfangreiches Fortbildungsprogramm begleitet. Schwerpunkt des Programms wird der professionelle Umgang mit Heterogenität in der Klasse sein. Unter dem Motto „Fortbildungsoffensive für Gemeinschaftsschulen“ wird eine verbindliche Vereinbarung eines Unterstützungsangebotes des LPM unter Beteiligung aller Fachbereiche erfolgen.

Schwerpunkte des Programms sind u.a:

- Durchführung von pädagogischen Tagen
- Erarbeitung von konkreten Unterrichtsmodellen
- Maßnahmen der Binnendifferenzierung/Individualisierung des Lernens
- Ausbildung von Trainern zur systematischen Lernförderung in den Schulen (Klippert, SOL, kooperatives Lernen usw.)
- Lehrertraining zum Umgang mit Heterogenität (Diagnostik, Lernarrangements, Förderpläne)
- Schulleiterfortbildung
- Einbezug von Beratungsstellen (Deutsch als Zweitsprache, Lesekompetenz, Schulentwicklung, Gewaltprävention)

7. Berichterstattung

„Die Landesregierung verpflichtet sich jährlich über den Ausbau und die Entwicklung der neuen Schulform im Landesparlament zu berichten. Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung für die Stärkung der außerschulischen Unterstützungssysteme wie der Schulsozialarbeit und den schulpsychologischen Dienst ein.“

Vierte Gesprächsrunde am 20.1. 2011 **Angebote der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung**

Schulreform im Saarland **Zwei – Säulen – Modell: Gemeinschaftsschule - Gymnasium**

Vorschlag für die nächste Gesprächsrunde am 20.01.11 **Regierungsfractionen/Bildungsminister und SPD Fraktion/Fraktion Die Linke**

Gemäß der Vereinbarung im Gespräch der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung mit der SPD Fraktion und der Fraktion die Linke am 02.12. 10 sollten im Wesentlichen folgende Punkte durch das MfB ergänzt werden:

1. Neuregelung des Schulordnungsgesetzes – Wegfall der Zügigkeitsvorschrift für Schulen
2. Regelungen zu Klassengrößen für die Gemeinschaftsschulen

Zu 1: Im kommenden Jahr wird das Schulordnungsgesetz geändert mit dem Ziel, die Zügigkeitsvorschrift zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebes zu streichen und im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung im Einvernehmen mit dem Schulträger eine Neuregelung zu treffen. Die Neuregelung soll dazu beitragen auch kleinere Schulstandorte weiterführen zu können.

Dazu wird im Schulordnungsgesetz folgendes neu geregelt:

- Die Schulträger erstellen Schulentwicklungspläne und stimmen diese mit dem MfB ab.
- Das Ordnungskriterium Zügigkeit wird durch eine Mindestschülerzahl pro Schule ersetzt.
- Die Herstellung der Einvernehmlichkeit mit dem Schulträger wird im Schulordnungsgesetz festgelegt.
- Bei Unterschreitung der Mindestvorgaben sind Ausnahmeregelungen aus pädagogischen, organisatorischen oder siedlungsstrukturellen Gründen vorgesehen.

Zu 2: Vorschlag für eine gesetzliche Regelung zur Klassengröße der Gemeinschaftsschule: Die durchschnittliche Klassengröße in der Sekundarstufe I pro Standort einer Gemeinschaftsschule beträgt 26 Schülerinnen und Schüler. Dies gilt ebenso für das Gymnasium.

Unter Berücksichtigung regionalspezifischer, soziokultureller und siedlungsstruktureller Gegebenheiten erfolgen an besonders belasteten Standorten zusätzliche Personalisierungsmaßnahmen.